

## **Satzung über die Festsetzung des Verdienstausfalls der beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr vom 30. Juni 2016**

Der Rat der Fröndenberg/Ruhr hat in seiner Sitzung am 29.06.2016 aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 21 Abs. 1, 3 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW Seite 886) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. Seite 666), jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Umfang des Verdienstausfalls**

Die beruflich selbstständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fröndenberg/Ruhr haben Anspruch (§ 21 Abs. 3, 4 BHKG) auf Ersatz ihres Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Aus- und Fortbildungen und die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht, soweit der Einsatz während der regelmäßigen Arbeitszeit erfolgt.

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleiben außer Betracht.

### **§ 2 Höhe der Entschädigung**

(1) Als Entschädigung wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20 Euro gewährt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Anstelle des Regelstundensatzes ist auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Grundlage der Berechnung bildet der Bruttoverdienst.

(3) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale wird auf 60 Euro pro Stunde festgesetzt.

### **§ 3 Antragsverfahren**

Der Antrag von Verdienstausfall ist schriftlich zu stellen. Die Anträge von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei dem Bürgermeister der Stadt Fröndenberg/Ruhr, Fachbereich 2, Bahnhofstraße 2, 58730 Fröndenberg/Ruhr, einzureichen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.